

# Satzung



# Landjugend Hohenmemmingen e.V.

## Satzung

Stand: 15.01.2010

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Geschäftsjahr	3
§ 2	Ziele und Aufgaben	4
§ 3	Gemeinnützigkeit	5
§ 4	Mitgliedschaft	7
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 6	Organe	8
§ 7	Hauptversammlung	9
§ 8	Vorstandschafft	10
§ 9	Finanzen	11
§ 10	Wahlen	12
§ 11	Beschlussfassung	13

## **§ 1 Name und Geschäftsjahr**

1. a) Der Verein führt den Namen

### **Landjugend Hohenmemmingen**

und ist der freie Zusammenschluss der Jugendlichen des ländlichen Raumes. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- b) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Die Mitglieder der Landjugend Hohenmemmingen bilden in Form eines Vereins eine Gruppe auf Ortsebene. Die Ortsgruppen bilden im Landkreis die Kreislandjugend (Kreisgruppe).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Hohenmemmingen.

## § 2 Ziele und Aufgaben

1. Die Landjugend Hohenmemmingen ist parteipolitisch neutral. Sie sieht ihre Aufgaben insbesondere in:
  1. der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung;
  2. der Anleitung zum demokratischen Verhalten im öffentlichen Leben;
  3. der Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Vereinen;
  4. der Erhaltung und Schaffung von Lebens- und Bleibeperspektiven für junge Menschen im ländlichen Raum.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Landjugend Hohenmemmingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Landjugend Hohenmemmingen.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung oder bei Auflösung der Landjugend Hohenmemmingen nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Landjugend Hohenmemmingen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Landjugend Hohenmemmingen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Bei Aufhebung oder Auflösung der Landjugend Hohenmemmingen oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Landjugend Hohenmemmingen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine gemeinnützige Einrichtung, die der Jugend im ländlichen Raum dient. Der Beschluss hierzu kann nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt gefasst werden.
7. Dem Vorstand des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Landjugend kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich zu dieser Satzung bekennt. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und endet mit dem 35. Lebensjahr.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand mündlich zu beantragen, der über den Antrag entscheidet.
3. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, die Beschlüsse der Organe oder das Ansehen der Landjugend verstößt. Der Beschluss bedarf 2/3 – Mehrheit.
4. Bei Austritt aus dem Verein muss dies mündlich oder schriftlich beim Vorstand gemeldet werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird bei Bedarf neu festgelegt. (Momentan 20,00 Euro pro Mitglied und Jahr)

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen der Landjugend Hohenmemmingen und Förderung im Rahmen der satzungsmäßigen Möglichkeiten.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Verwirklichung der Ziele der Landjugend Hohenmemmingen nach besten Kräften einzusetzen und die Beschlüsse der Organe der Landjugend Hohenmemmingen zu befolgen.

## **§ 6 Organe**

Die Landjugend Hohenmemmingen hat zwei Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand



## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Landjugend Hohenmemmingen zusammen und hat die Aufgabe:

1. aus ihren Reihen den Vorstand zu wählen;
2. den Mitgliedsbeitrag festzusetzen;
3. über die Grundzüge der Gruppenarbeit im kommenden Jahr zu befinden;
4. den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstands entgegenzunehmen;
5. die Entlastung des Vorstands vorzunehmen;
6. die Auflösung der Gruppe zu beschließen;
7. die Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand der Gruppe setzt sich zusammen aus:
  1. der oder dem Vorsitzenden
  2. einem(r) Stellvertreter(in) - 2. Vorsitzender -
  3. Schriftführer(in)
  4. Kassierer(in)

Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dieser hat folgende Aufgaben:

- Planung und Vorbereitung von Gruppenprogrammen entsprechend den Interessen der Mitglieder;
- einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen;
- den Tätigkeits- und Kassenbericht zu erstatten;
- die Mitglieder über die Landjugendarbeit umfassend zu informieren;
- den Kreisvorsitzenden zur Mitgliederversammlung einzuladen;

Darüber hinaus hat er alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

2. Der oder die erste und zweite Vorsitzende vertreten die Landjugendgruppe gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der erste und zweite Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt.

## **§ 9 Finanzen**

Die Kassenführung und Rechnungslegung erfolgt durch den Kassierer. Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig Einsicht in die Kassenführung und Rechnungslegung zu nehmen.

## **§ 10 Wahlen**

1. Wählbar ist jedes Mitglied der Landjugend Hohenmemmingen, sofern es ihr ein halbes Jahr angehört.
2. Die Vorstandswahlen sind geheim. Jedoch kann die Wahl nach einer einstimmigen Abstimmung offen durchgeführt werden.
3. Wählbare Personen müssen anwesend sein oder im Verhinderungsfalle glaubhaft versichert haben, dass sie die Wahl annehmen.
4. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss mit drei Personen zu bilden.

## **§11 Beschlussfassung**

1. Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang keine der Bewerber(innen) die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern(innen) mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden mit Einfacher Mehrheit gewählt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Alle Sitzungen der Organe werden vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden einberufen und geleitet.